

2209 074

Nachschlagewerk: ja
 Amtliche Sammlung: ja

BGB § 829

Der Billigkeitshaftung nach § 829 BGB unterliegt ein Jugendlicher auch dann, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht, nach dem allgemeinen Stande der Entwicklung von Jugendlichen seiner Altersgruppe aber nicht schon die zur Bejahung seiner Schuld erforderliche Reife hatte.

BGH, Urt. vom 21. Mai 1963 - VI ZR 254/62 - OLG Celle

LG Hannover

VI ZR 254/62

V e r k ü n d e t
am 21. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des minderjährigen Schülers Karl-Heinz R e [REDACTED]
in R [REDACTED], L [REDACTED] R [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, den Tischler Johann
Re [REDACTED] und dessen Ehefrau Magdalena, ebenda,

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Schüler Friedrich M [REDACTED] in R [REDACTED]
I [REDACTED] R [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine Eltern, den
Heißmangelbesitzer Friedrich M [REDACTED] und dessen Ehefrau Dora, ebenda,

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Gelle vom 13. Juli 1962
aufgehoben, soweit es den beklagten Schüler Friedrich M [REDACTED]
betrifft.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 24. Februar 1959 spielten der damals 8 3/4 Jahre alte Kläger und der 12-jährige Beklagte zusammen mit mehreren anderen Jungen ein sogenanntes "Ritterspiel". Dabei bildeten die Jungen 2 Parteien. Während die eine Gruppe, zu welcher der Beklagte gehörte, die "Burg", eine 1,80 m hohe Mauer, zu verteidigen hatte, sollte die andere Gruppe, bei der sich der Kläger befand, die "Burg" erstürmen. Als Waffen trugen alle Beteiligten entweder ein "Schwert" aus Resten von Tischlerlatten oder ein "Messer", das aus einem abgebrochenen Zweig bestand. Ein Mitspieler, der durch eine dieser Waffen getroffen wurde, galt als "tot" und mußte ausscheiden.

Im Verlaufe des Spiels warf der Beklagte mit seinem "Holzmesser" nach dem Kläger. Die Waffe traf das linke Auge, dessen Sehkraft bald darauf um vier Fünftel herabgesetzt war und inzwischen völlig verloren gegangen sein soll.

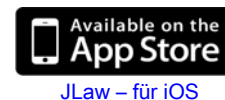
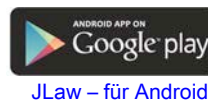
Der Kläger hat den Beklagten und dessen Eltern auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat Zahlung von 32,30 DM verlangt, ein angemessenes Schmerzensgeld beansprucht und festzustellen begehrt, daß sie verpflichtet seien, ihm für alle künftigen, durch den Unfall verursachten Schäden Ersatz zu leisten.

Das Landgericht hat der Klage gegenüber dem Beklagten im Rahmen des § 829 BGB unter Zuerkennung des eingeklagten bezifferten Betrages und eines Schmerzensgeldes von 5.000 DM stattgegeben, sie im übrigen jedoch abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers, die sich gegen die Abweisung der Klage gegenüber den Eltern des Beklagten richtete, zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten die Klage auch gegen ihn abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger gegenüber dem Beklagten weiterhin die Ansprüche aus § 829 BGB.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat auf Grund des Beweisergebnisses festgestellt, daß der Beklagte mit seinem 40 cm langen "Messer" nach dem Kläger geworfen hat, während dieser nach einem "Überraschungsangriff" auf die Verteidigergruppe von der Mauer mit abgewandtem Gesicht fortlief. Als das "Messer" bereits durch die Luft flog, drehte sich der Kläger plötzlich um. Dabei traf ihn das Holzstück ins Auge.

Bei diesem Sachverhalt hat das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten sowohl nach § 823 BGB als auch nach § 829 BGB verneint. Sachverständig beraten hat es ausgeführt:

Der Beklagte habe zwar die erforderliche Einsicht gemäß § 328 Abs. 2 BGB besessen. Denn wie die Vereinbarung einer Reihe von sichernden Spielregeln zeige, sei allen Beteiligten die Gefährlichkeit des Werfens mit Holzstücken klar gewesen. Danach habe es für sie auch auf der Hand gelegen, daß sie bei einem Unglück in irgendeiner Form zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Dagegen könne dem Beklagten nach seinem damaligen Entwicklungsstand eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden. Er habe (wie die anderen Beteiligten) irrtümlich angenommen, die Gefahren des Spiels durch die vereinbarten Regeln ausgeschlossen zu haben. Daß gerade das Werfen nach einem abgewandten Spielteilnehmer mit besonderen Gefahren verbunden sei, weil der Fortlaufende sich auf den Wurf nicht einstellen und bei einem plötzlichen Umdrehen erheblich verletzt werden könne, habe der Beklagte mangels hinreichender Erfahrung nicht vorhergesehen. Eine derartige Umsicht könne von einem durchschnittlichen Angehörigen der Altersgruppe des Beklagten auch nicht erwartet werden.

Entfalle aber die Haftung wegen fehlender Fahrlässigkeit, so komme auch eine Anwendung des § 829 BGB nicht in Betracht.

2. Diese Beurteilung begegnet rechtlichen Bedenken.

a) Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht allerdings eine Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 823 BGB mangels Verschuldens für unbegründet gehalten. Zutreffend ist es davon ausgegangen, daß bei der Prüfung der Frage, ob der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat und ihn der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens trifft, zwar ein objektiver Maßstab anzulegen, die Berücksichtigung typischer Verschiedenheiten ganzer Berufs- und Altersgruppen jedoch nicht ausgeschlossen ist (RGZ 68, 422, 423; 95, 16, 17; RGJW 1912, 856, 857; BGH Urteil vom 23. Dezember 1953 - VI ZR 166/62 - LM Nr. 2 zu § 276 BGB = VersR 1954, 118; vom 17. Mai 1957 - VI ZR 93/56 - LM Nr. 3 zu § 828 BGB = VersR 1957, 415; vom 17. Dezember 1957 - VI ZR 271/56 - VersR 1958, 177; Heinsheimer AcP 95, 234, 251; Oertmann LZ 1924 Sp 242, 247 f; Soergel/Siebert/Reimer-Schmidt BGB 9. Aufl. § 276 Anm. 15; BGB RGRK 11. Aufl. § 276 Anm. 24; Larenz Lehrbuch des Schulrechts 5. Aufl. Bd. 1 Allgemeiner Teil § 19 III S. 207 f; Geigel Haftpflichtprozeß 11. Aufl. S. 304 f). Daß hier das Berufungsgericht in Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Auffassung gekommen ist, der Beklagte habe nach dem Entwicklungsstand seiner Altersstufe die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise weder erkannt noch erkennen können, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es wird von der Revision auch nicht angegriffen.

b) Dagegen kann dem Berufungsgericht nicht darin beige-
treten werden, daß auch für Ansprüche gem. § 829 BGB kein Raum
sei.

Nach § 829 BGB soll derjenige, der in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle auf Grund der §§ 827, 828 für den von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich ist, für den Schaden nach Maßgabe einer näher geordneten Billigkeitshaftung dennoch aufzukommen haben, wenn der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann. Die Billigkeitshaftung setzt also einen Sachverhalt voraus, bei dem der Täter wegen einer unerlaubten Handlung der in den §§ 823 bis 826 BGB gekennzeichneten Art schadensersatzpflichtig wäre, wenn es bei ihm nicht auf Grund der §§ 827, 828 BGB an der Schadensverantwortlichkeit fehlte. Stünde jemand an seiner Stelle, der als erwachsener normaler Mensch für sein Tun voll verantwortlich ist, so müßte daher sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand einer jener unerlaubten Handlungen verwirklicht sein.

Das wäre bei der hier gegebenen Sachlage unzweifelhaft der Fall. Der Beklagte hat eine Handlung begangen, die den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung nach § 823 BGB erfüllt und die einem normalen erwachsenen Menschen, wenn er sie ausgeführt hätte, zum Verschulden gereichte.

Daß den Beklagten selbst kein Verschulden trifft, steht der rechtlichen Möglichkeit einer Billigkeitshaftung nach § 829 BGB nicht entgegen. Denn das Gesetz eröffnet diese Möglichkeit gerade da, wo es am Verschulden des Täters fehlt, sei es, daß wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit (§ 827 BGB) von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Rechtssinn keine Rede sein kann (vgl. RGZ 45, 407, 411; 146, 213, 215), sei es, daß die Verantwortlichkeit wegen des Kindesalters von weniger als 7 Jahren (§ 828 Abs. 1 BGB) ausgeschlossen ist oder bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Taubstummen wegen des Fehlens der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht (§ 828 Abs. 2 BGB) entfällt (vgl. § 276 Abs. 1 Satz 3 BGB). Allerdings

gilt die Ausnahme von dem das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschenden Grundsatz der Verschuldenshaftung auch nur mit dieser Begrenzung. Obwohl in dem Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch, den die 2. Kommission vorlegte, eine Haftung aus Billigkeitsgründen ganz allgemein für solche Fälle vorgesehen war, in denen die Deliktshaftung bei dem Vorliegen ihrer sonstigen Voraussetzungen wegen mangelnden Vorsatzes oder mangelnder Fahrlässigkeit entfiel, ist es im Fortgang der gesetzgeberischen Arbeiten doch abgelehnt worden, den Verschuldensgrundsatz durch eine so weit gehende Vorschrift zu Gunsten des Veranlassungsprinzips zu ergänzen (vgl. hierzu die Darlegungen zur Entstehungsgeschichte des § 829 BGB in RGZ 146, 213, 216 f). Nur beschränkt auf die nach §§ 827, 828 BGB nicht Verantwortlichen ist die vorgesehene Billigkeitshaftung zum Gesetz erhoben worden. Die in § 829 BGB bestimmte Haftung ohne Verschulden kommt demnach nur da in Betracht, wo es aus Gründen der nach §§ 827, 828 BGB mangelnden Verantwortlichkeit am Verschulden fehlt.

Nun hat es dem Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zwar nicht an der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht gefehlt. Die hiermit gemeinte verstandesmäßige Fähigkeit, das Unrecht einer schädigenden Handlung und die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folge seines Tuns eintreten zu müssen (vgl. die oben erwähnten Urteile des erkennenden Senats vom 23. Dezember 1953 - VI ZR 166/52 - und vom 17. Mai 1957 - VI ZR 93/56 -), ist aber durchaus nicht immer schon das Kennzeichen eines Standes der geistigen Entwicklung, der es rechtfertigt, den Jugendlichen deliktsrechtlich wie einen Erwachsenen zu behandeln. Hinter der Einsicht in die Verantwortlichkeit kann die Fähigkeit, das Gefährliche eines Vorganges oder Zustandes zu erkennen und den Handlungswillen entsprechend dem verkehrsgemäßen Sollen zu bestimmen, in einer für bestimmte Altersstufen geradezu typischer Weise zurückbleiben. Obwohl die Bestimmung des § 276 BGB über den Begriff der Fahrlässigkeit auch bei Jugendlichen gilt und

bei der Frage nach der verkehrserforderlichen Sorgfalt ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen ist, der die Eigenart der jeweiligen Person regelmäßig unberücksichtigt läßt, ist doch seit langem anerkannt, daß es die typische Verschiedenheit ganzer Altersklassen von Jugendlichen rechtfertigt, an die von ihnen zu beobachtende Sorgfalt einen unterschiedlichen Maßstab anzulegen. Hat ein Jugendlicher entsprechend dem allgemeinen Entwicklungsstande seiner Altersgenossen nicht schon die Reife erreicht, die es gestattet, ihn bei der Beurteilung der Schuldfrage einem Erwachsenen gleichzustellen, und kann ihm aus diesem Grunde keine Schuld an der Verursachung des von ihm angerichteten Schadens beigemessen werden, so entfällt seine deliktsrechtliche Haftung ebenso wie wenn er nicht schon die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hätte. Fehlende Schuld oder fehlende Erkenntnis der Verantwortlichkeit sind solchenfalls nur Ausprägungen eines und desselben Mangels, des Mangels, an der für die deliktsrechtliche Haftung erforderlichen Reife. Nur wird dieser Mangel zumeist weniger stark sein, wenn er einem Schuldvorwurf entgegensteht, als wenn er die Erkenntnis der Verantwortlichkeit hindert.

Danach kann es aber für die Anwendbarkeit des § 829 BGB und den Eintritt der Billigkeitshaftung anstelle der nach §§ 827, 828 BGB ausgeschlossenen vollen Deliktshaftung keinen rechtlich erheblichen Unterschied machen, ob bei einem Jugendlichen die deliktsrechtliche Haftung darum ausgeschlossen ist, weil er nach dem Stande seiner Entwicklung noch nicht die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat oder weil er trotz Vorhandenseins dieser Einsicht nach dem allgemeinen Stande der Entwicklung von Jugendlichen seiner Altersklasse nicht schon die zur Bejahung seiner Schuld erforderliche Reife besitzt. Wenn schon ein noch nicht 7 Jahre altes unverantwortliches Kind für einen von ihm angerichteten Schaden nach Billigkeitsgrundsätzen soll haften können, so muß das erst recht für einen über

7 Jahre alten Jugendlichen gelten, bei dem die Einsichtsfähigkeit besteht und aus altersgruppenbedingten Gründen nur das Verschulden fehlt. Mag § 829 BGB solchenfalls auch nicht unmittelbar anwendbar sein, so ist doch seine entsprechende Anwendung geboten (so mit Recht OLG Braunschweig Urteil vom 23. Dezember 1953 - 2 U 60/53 - VersR 1954, 460; OLG Neustadt Urteil vom 17. Dezember 1954 - 1 U 112/54 - VersR 1955, 178; LG Heilbronn Urteil vom 11. November 1957, zitiert von Wussow in JW 1960, 205 f; Keibel in NJW 1956 969 f; Eneccerus/Nipperdey Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 15. Aufl. 2. Halbband § 213 Fußnote 32; Geigel aaO S. 308).

Das Berufungsgericht hat hiernach zu Unrecht die Möglichkeit einer Haftung des Beklagten nach § 829 BGB verneint.

3. Das angefochtene Urteil kann somit nicht bestehen bleiben. Es wird Aufgabe des Berufungsgerichts sein, unter Klarstellung der in Betracht kommenden tatsächlichen Grundlagen sachlicher Prüfung zu unterziehen, ob und inwieweit es die Billigkeit nach den gegebenen Umständen erfordert, daß der Beklagte den Kläger schadlos hält. Soweit sich in diesem Zusammenhang die Frage stellt, ob der zugunsten des Beklagten bestehende Haftpflichtversicherung Bedeutung zukommt, sei auf die Entscheidungen des erkennenden Senats BGHZ 23, 90, 99 f, vom 13. Juni 1958 - VI ZR 109/57 - LM Nr. 2 zu § 829 BGB = NJW 1958, 1630 = VersR 1958, 485 = MDR 1958, 679 und vom 26. Juni 1962 - VI ZR 152/61 - NJW 1962, 2201 = VersR 1962, 811 = MDR 1962, 811 verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
muß dem Berufungsgericht vorbehalten bleiben.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner